

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 8

22. Januar

1915

Bekanntmachung.

Betr.: Ausfuhrverbote.

Nachstehende Bekanntmachung, betr. das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen usw. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Gießen, den 19. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen usw. und der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, bringe ich Nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von: Rauchschutz- und Atemungsapparaten jeder Art, Ammoniakwasser (Gaswasser), auch verdichtet der Nummer 271 des Bolstarijs, Ammoniak, wasserfrei, verdichtet (verflüssigt) der Nummer 379 des Bolstarijs, Schweinsleder, Gereien und Taschenfeuerzeugen mit Gereisenzündern, Kobalt- und Nidoloyd, Kunstmäusewolle, Pferdehaar (aus der Mähne oder dem Schweif), roh, auch gesponnen der Nummer 146 des Bolstarijs, rohen unverarbeiteten Rinderhirschhaaren und rohen unverarbeiteten Ziegenhaaren, Chlormagnesium (Magnesiumchlorid), Glyzerin gelatiniertem.

II. Die Biffer 3 der Bekanntmachung vom 24. September 1914 (Reichsanzeiger Nr. 225 vom 24. September 1914) erhält nachstehende Fassung:

3. andere ungefährte und gefährte optische geschlossene Gläser (Linsen, Prismen, Objektive) außer Brillen, Kniefern, Brenngläsern, Lupen, optischen Gürtelchenapparaten für Seebleuchtung, Bojen, Schiffslaternen, einschließlich der dafür erforderlichen Linsen und Prismenstreifen mit Bogenchluss.

Berlin, den 31. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Betr.: Die Einsendung der für die Landeswaisenanstalt zu erhebenden Kollekte und Büchsen gelden.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und
an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden
des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, am 31. Januar dieses Jahres die unter Ihrem und eines Gemeinderatsmitgliedes Verschluß stehenden Waisenbüchsen zu öffnen und deren Inhalt bis längstens 31. März d. J. durch eine Kosten nicht verursachende Gelegenheit an uns abzugeben.

Gießen, den 19. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Sonntagsruhe.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden
des Kreises.

Sie werden veranlaßt, im Interesse der Landesverteidigung an die mit Heereslieferungen beauftragten Privatsäfte in geeigneter Weise wegen Arbeitsens an allen Sonntagen während des Kriegszustandes einzutreten, um zu groÙe Ausfälle an der Lieferung von Heeresbedürfnissen aller Art möglichst zu vermeiden.

Wir verweisen auf die Bekanntmachung vom 31. August v. J. (Gießener Anzeiger Nr. 205, 2. Blatt).

Gießen, den 19. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Anmeldepflicht für in Pflege genommene Militärpersonen.

Auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Garnisonkommando zu Gießen wird folgende

polizeiliche Anordnung

erlassen:

Alle Quartiergeber, bei denen sich genehme Militärpersonen in Privatpflege befinden, haben binnen 48 Stunden der zuständigen Bürgermeisterei (in Gießen dem Großh. Polizeiamt) die Namen der betreffenden Militärpersonen (Offiziere und Mannschaften) anzumelden. Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn eigene Angehörige der Quartiergeber von diesen in Pflege genommen werden.

Zuverhandlungen gegen diese polizeiliche Anordnung werden

mit Geldstrafe bis zu 90 Mark, im Falle der Uneinbringlichkeit mit entsprechender Haftstrafe, geahndet.

Gießen, den 19. November 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Es wird Ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, den Befolg der vorstehenden polizeilichen Anordnung genau zu überwachen. Die Großh. Bürgermeistereien sowie das Großh. Polizeiamt Gießen werden außerdem angewiesen, die Bekanntmachung als bald in ortüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Eingehende Anmeldungen sind noch am Tage des Eingangs unmittelbar an das Großh. Bezirkskommando Gießen weiterzugeben. Die Uebersendung der Anmeldungen an das Bezirkskommando aus den Landgemeinden hat unter Aufsicht des Vermerks „Heeresache“ und unter Beifügung des Amtssiegels auf dem Umschlag zu erfolgen. Die Beförderung durch die Post geschieht alsdann portofrei.

Gießen, den 19. November 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Allen Landwirten geben wir hiermit bekannt, daß Heu und Stroh magazinmäßiger Verhaffheit in jeden Mengen von dem königlichen Proviantamt Hanau gekauft wird.

Gießen, den 16. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Allendorf an der Lumda; hier Ausführung von Trainagen.

In der Zeit vom 15. bis einschließlich 28. Januar 1915 liegt auf Großh. Bürgermeisterei Allendorf an der Lumda das Projekt über Herstellung von Trainagen in den Fluren IX, X, XIV und XV nebst dem dazugehörigen Beßluss der Polizeiabteilung vom 9. Januar 1. Js. zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses während der oben festgesetzten Öffnungsfrist bei Großh. Bürgermeisterei Allendorf an der Lumda schriftlich und mit Gründen versehen, einzureichen.

Friedberg, den 10. Januar 1915.

Der Großh. Feldbereinigungskommissär:
Schittsbahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Nachdrückung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst auf Grund von Schulzeugnissen.

Diejenigen jungen Leute, welche auf Grund ihrer Schulzeugnisse die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nachzufragen wollen, werden hierauf auf die nachfolgenden, bei Anbringung der Gesuche zu beachtenden Vorschriften mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß hierauf unvollständige Gesuche ohne weiteres zurückgegeben werden.

1. Das Gesuch ist bei der unterzeichneten Prüfungskommission nur dann einzureichen, wenn der sich Melbende im Großherzogtum gestellungspflichtig ist, d. h. seinen dauernden Aufenthaltsort hat.

2. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr und muß spätestens bis zum 1. Februar des Jahres nachgelegt werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Sollten einzelne der nachstehend unter a—d aufgeführten Papiere und insbesondere das Schulzeugnis wegen noch nicht vollendetem Schulbesuch bis zu vorangeführtem Termin nicht vorliegen, so ist gleichwohl das Gesuch bis zu diesem Zeitpunkt einzureichen und in demselben anzugeben, daß die etwa noch fehlenden Papiere nachfolgen würden. Die Einreichung dieser Papiere muß bei Verlust des Anrechts der Berechtigung spätestens bis 1. April desselben Jahres erfolgen.

3. Das Gesuch muß von dem Betreffenden selbst geschrieben sein und ist hierzu ein Bogen im Aktenformat (nicht Briefpapier) zu verwenden. Auch ist die nächste Adresse anzugeben. Das Gesuch ist an die unterzeichnete Behörde, ohne persönliche Adresse, zu richten.

4. Dem Gesuche sind folgende Papiere beizufügen:
a) Geburtszeugnis (Auszug aus dem Civilstabsregister, nicht Taufchein).

b) Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; falls dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten, zur Besteitung der Kosten ist obigkeitslich zu bescheinigen. Übernummt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in vorstehendem Absatz bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Der Regel nach ist dem Schulzeugnis ein entsprechendes Formular beigelegt, auf welches ausdrücklich Bezug genommen wird.

c) Ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Böllinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und sonstigen militär-berechtigten Anstalten) durch den Direktor der Anstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

d) Das Schulzeugnis.

Sodann wird noch besonders bemerkt:
zu pos. d) daß die Schulzeugnisse, mit Ausnahme der Reisezeugnisse, für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reisezeugnisse für die Prima der Gymnasien, Realgymnasien und Ober-Realschulen, sowie Reisezeugnisse (Zeugnisse über die bestandene Schlussprüfung) der Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen, sämtlich nach Muster 18 zur Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 — Neuabdruck Reg.-Bl. Nr. 68 von 1901 — ausgestellt sein müssen.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 88, 89, 90, 93 und 94 der angeführten Wehrordnung verwiesen.

Großherzogliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige zu Darmstadt.

Der Vorsitzende: von Stark, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Prüfung der Bewerber um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst im Frühjahr 1915.

Die jungen Leute, welche beabsichtigen, sich der im Frühjahr 1915 stattfindenden Prüfung zu unterziehen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung bei Reidung des Ausschlusses von dieser Prüfung

spätestens bis zum 1. Februar 1915
bei der unterzeichneten Kommission einzureichen.

Hinsichtlich der Anbringung der Gesuche wird das Folgende bemerkt:

1. Das Gesuch ist bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission nur dann einzureichen, wenn der sich Meldende im Großherzogtum Hessen seinen dauernden Aufenthaltsort hat.
2. Bei Einwendung durch die Post ist die Sendung an die Kommission, nicht an den Vorsitzenden zu richten.
3. Die Zulassung zur Prüfung kann in der Regel nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr erfolgen.
4. Das Gesuch muß von dem Beteiligenden selbst geschrieben sein. Auch erscheint es zweckdienlich, wenn dies die nähere Adresse angegeben wird.
5. Dem Gesuch sind folgende Papiere beizufügen:
 - a) Geburtszeugnis (Auszug aus dem Zivilstands-Register, nicht Taufchein).
 - b) Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nach folgendem Muster:

Erklärung

des gesetzlichen Vertreters zu dem Dienst-eintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erweise meinem Sohne (Mündel) ... geboren am ... zu ... meine Einwilligung zu seinem Dienst-eintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig

- a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen;
- b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten

der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

... den ... 19.

Bestehende Unterschrift de ... und zugleich, daß der Bewerber d ... Aussteller ... der obigen Erklärung nach ... in Vermögensverhältnissen zur Besteitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obigkeitslich bescheinigt.

... den ... 19.

(L. S.)

Je nachdem von dem Bewerber selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter die Kosten getragen werden, ist in der Erklärung Satz a oder b und sind dementsprechend in der Beurkundung entweder die Worte „der Bewerber“ oder „der Aussteller der obigen Erklärung“ anzuwenden, das Nicht-zutreffende dagegen zu streichen.

c) Ein Unbescholtenheitszeugnis, welches von der Polizei-Obigkeit oder der vorgesetzten Dienstbehörde auszustellen ist.

d) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

5. In dem Gesuche ist ferner anzugeben:

a) Ob, wie oft und wo der sich Meldende sich der Prüfung vor einer Prüfungs-Kommission bereits unterzogen hat, und von denjenigen, welche sich der wissenschaftlichen Prüfung unterziehen wollen, noch weiter:

b) In welchen zwei fremden Sprachen (wahlsweise von Französisch, Englisch, Lateinisch und Griechisch und an Stelle des Englischen Russisch) die Prüfung erfolgen soll.

6. Ist bereits früher ein Gesuch um Zulassung zur Prüfung eingereicht worden, so bleibt dem erneuten Gesuch nur ein Unbescholtenheitszeugnis beizulegen.

7. Es ist nur zweimalige Teilnahme an der Prüfung gestattet, eine dritte Zulassung kann ausnahmsweise von der Ersatzbehörde 3. Instanz genehmigt werden.

Im weiteren weisen wir darauf hin, daß Gesuche um Zulassung zu einer späteren, als der im Frühjahr des ersten Militärvorjahr des ersten Militärvorjahr — d. i. des Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird — stattfindenden Prüfung der Genehmigung der Ersatzbehörde 3. Instanz bedürfen und bei den Ersatz-Kommissionen des Aufenthaltsorts, nicht bei uns, einzureichen sind, welche die Gesuche der Ersatzbehörde 3. Instanz vorlegen werden.

Da die Eredigung derartiger Gesuche eine längere Zeit beansprucht, so empfiehlt sich im Interesse der Nachkommenden, mit Einreichung derselben nicht bis zum äußersten Termin zu warten, sondern dieselben als bald anhängig zu machen; andernfalls unter Umständen eine Zulassung zur bevorstehenden Prüfung nicht mehr möglich ist.

Über die Anforderungen, welche an die zu Prüfenden gestellt werden, gibt die Prüfungs-Ordnung (Anl. 2 zur Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 — Reg.-Bl. Nr. 68 von 1901) Aufschluß.

Bezüglich des Prüfungstermins, sowie des Orts, in welchem die Prüfung stattfindet, erfolgt weitere Bekanntmachung, oder es ergeht besondere Ladung zur Prüfung.

Bemerkst wird noch, daß während des Krieges erleichterte Prüfungen nicht abgehalten werden.

Darmstadt, den 15. Januar 1915.

Großherzogliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende:
von Stark, Regierungsrat.

Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

Jan. 1915	Barometer auf 0 reduziert	Temperatur der Luft	Absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Wind- richtung	Windstärke	Grad der Gewölkung im Himmel	Wetter	
								Zeit	Zeit
21. 2 nd	732,5	- 2,2	24	61	S	4	10	Bed. Himmel	
21. 5 th	726,5	- 31	2,9	78	S	4	10	"	
22. 7 th	725,3	- 2,0	2,0	50	S	2	10	"	

Höchste Temperatur am 20. bis 21. Januar 1915 — 0,5 °C.
Niedrigste 20. " 21. " 1915 — 5,8 °C.

Niederschlag: 0,0 mm.

Drucksachen aller Art

liefert in jeder gewünschten
Ausstattungsfreiheit u. preiswert
die Brühl'sche Univ.-Druckerei